

99080016058001, 99080016058001

Fluggastkontrolle durchführen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/238752071/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080016058001, 99080016058001
Leistungsbezeichnung I	Fluggastkontrolle durchführen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Luftsicherheit, Luftsicherheitsbehörde, Sicherheitskontrollen, Bordkarte, Sicherheitsscanner, Ausweis, Flughafensicherheit, Identitätsabgleich, Flüge, abtasten, Flughafen, durchleuchten, Identitätsprüfung, Flugplatz, Personaldokumente, Flug, ID-Check, Luftsicherheitskontrollen, Buchungsdokumente, Sicherheit, Sicherheitskontrolle, Passagier, Kontrollen, Pass
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Luftverkehr (080)
Verrichtungskennung	Durchführung (058)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.09.2014
Fachlich freigegeben durch	BMI, B3
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/luftsig/_5.html
Teaser	
Volltext	<p>Die Gefährdung der Luftsicherheit durch die Mitnahme von verbotenen Gegenständen soll durch die Luftsicherheitskontrollen verhindert werden.</p> <p>Ein Abgleich zwischen Buchungsdokumenten (Bordkarte) und Personaldokumenten, der sog. ID-Check, vor Zutritt zu den Sicherheitsbereichen auf Flugplätzen erfolgt in Deutschland im Rahmen der Luftsicherheitskontrollen nicht. Bei der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs an den see- und luftseitigen Schengen-Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland erfolgt eine Prüfung der Grenzübertrittsdokumente.</p> <p>Reisende sind verpflichtet, beim Überschreiten der Grenze ihre Grenzübertrittsdokumente mitzuführen. Es ist möglich, dass das Luftfahrtunternehmen von dem Fluggast das Vorzeigen eines Personaldokuments fordert.</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	

Modul

Sachverhalt

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Die Gefährdung der Luftsicherheit durch die Mitnahme von verbotenen Gegenständen soll durch die Luftsicherheitskontrollen verhindert werden.

Ein Abgleich zwischen Buchungsdokumenten (Bordkarte) und Personaldokumenten, der sog. ID-Check, vor Zutritt zu den Sicherheitsbereichen auf Flugplätzen erfolgt in Deutschland im Rahmen der Luftsicherheitskontrollen nicht. Bei der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs an den see- und luftseitigen Schengen-Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland erfolgt eine Prüfung der Grenzübertrittsdokumente.

Reisende sind verpflichtet, beim Überschreiten der Grenze ihre Grenzübertrittsdokumente mitzuführen. Es ist möglich, dass das Luftfahrtunternehmen von dem Fluggast das Vorzeigen eines Personaldokuments fordert.

Ansprechpunkt

Bundesministerium des Innern - Bürger-Service

Graurheindorfer Straße 198

53117 Bonn, Stadt

Tel. : +49 228 99 681 0

E-Mail : buergerservice@bmi.bund.de

Öffnungszeiten:

Mo 07:00-20:00 Uhr

Di 07:00-20:00 Uhr

Mi 07:00-20:00 Uhr

Modul	Sachverhalt
	Do 07:00-20:00 Uhr
	Fr 07:00-20:00 Uhr
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Carry out passenger screening, Fluggastkontrolle durchführen